



tirol

Bezirkshauptmannschaft Innsbruck

Umweltreferat



Bernhard Lechleitner

Telefon: 0512/5344-5062

Telefax: 0512/5344-5005

E-Mail: bh.innsbruck@tirol.gv.at

DVR: 0016063

UID: ATU36970505

07091b02.doc

**Brenner Basistunnel BBT SE, Innsbruck;
Quell-Messstellen und Gerinne-Messstellen in Gries a. Br.
wasser- und naturschutzrechtliche Bewilligung**

Geschäftszahl 2-1.031/6-2007 - WN

Innsbruck, 07.09.2007

Eingang Nr. Entrata nr.: 20106 E		
z. Erl. Iresp. GEO	z. Erl. Resp.	z. Erl. Resp.
z.K. a.C. RE	13. Sep. 2007	z.K. a.C.
z.K. a.C. RW		z.K. a.C.
Aktenzahl/ pos. arch.: _____		
 Galleria di Base del Brennero Brenner Basistunnel BBT SE		

BESCHIED

Die Firma Brenner Basistunnel BBT SE hat bei der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck um die wasser- und naturschutzrechtliche Bewilligung für Quell-Messstellen und Gerinne-Messstellen in Gries a. Br. ange-sucht.

Der gegenständliche Bescheid bezieht sich jedoch nur auf die beiden Messstellen im Vennbach bzw. in der Sill.

Beschreibung

Im Rahmen der wasserwirtschaftlichen Beweissicherung ist die BBT SE verpflichtet Quellschüttungen, Niederschläge und Abflüsse kontinuierlich zu erfassen. Regelmäßige Messungen sind die Voraussetzung für die Beschreibung des Wasserkreislaufes und die Erkennung allfälliger Auswirkungen des Bauvor-habens auf den Wasserhaushalt.

Zu diesem Zweck beabsichtigt die BBT SE den Einbau von kontinuierlichen Messsystemen bei Quell- und Gerinne-Messstellen im Bereich Brennersee mit einer voraussichtlichen Bestandsdauer von 20 Jahren. Zwei frei austretende Quellen ("UIBK 9 Quelle artesisch 2" und "Brennerseequelle artesisch") und zwei Gerinne (Vennbach und Sill) wurden im Zuge des Projekts für den Bereich "Brenner See" ausgewählt.

6020 Innsbruck, Gilmstraße 2 - <http://www.tirol.gv.at/bh-innsbruck> - Bitte Geschäftszahl immer anführen!

Informationen zum sicheren elektronischen Behördenweg auf www.tirol.gv.at/formulare

Errichtung der Messstellen an Sill und Vennbach

Die baulichen Maßnahmen am Ausgang des betonierten Autobahndurchlasses der Sill erfordern die Herstellung einer ca. 10 cm hohen Edelstahlschwelle an der Gerinnesohle und die Montage einer Pegellatte. Weiters werden am Ausgang verschiedene Messsonden in einem stabilen Schutzrohr installiert und ein Aufzeichnungsgerät bzw. Radarsensor an der seitlichen Betonwand des Durchlasses montiert.

Die Adaptierungsarbeiten am Ausgang des betonierten Autobahndurchlasses des Vennbaches erfordern die Montage einer Pegellatte, verschiedener Messsonden innerhalb eines Schutzrohres und das Anbringen eines Radarsensors auf einer Montagestange an der seitlichen Betonwand des Durchlasses.

Die erforderlichen Maßnahmen bei den beiden Gerinnen beschränken sich auf

- das Montieren der Messgeräte mit Dübeln innerhalb der betonierten Autobahndurchlässe.
- das Anbringen einer 10 cm hohen Edelstahlschwelle an der Gerinnesohle des betonierten Autobahndurchlasses der Sill. Durch ein geringfügiges Aufstauen des Gerinne sollen Messungen ermöglichen werden.

Die Arbeiten können händisch von 1-2 Bauarbeitern vorgenommen werden. Durch die Verwendung von Edelstahlplatten ergeben sich keine Schadstoffeinträge in die Gewässer. Alle Arbeiten finden innerhalb der betonierten Autobahndurchlässe statt.

Von den gegenständlichen Messstellen sind folgende Grundstücke in der KG. Gries a. Br. berührt:

Gp. 1580/1 öffentliches Gut – Gewässer (Vennbach)

Gp. 1752 öffentliches Gut – Gewässer (Sill)

Die beiden zu messenden Quellen – Brennerseequelle (QU70313535) und UIBK 9 Quelle (QU70313544) werden derzeit nicht genutzt.

Fischereiberechtigt im gegenständlichen Bereich des Vennbaches und der Sill ist Hubert Steiner.

S p r u c h

- A) Die Bezirkshauptmannschaft Innsbruck als Wasserrechtsbehörde I. Instanz gemäß § 98 (1) letzter Satz Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. 215/1959, in der Fassung BGBl. I Nr. 123/2006 (in der Folge kurz WRG), entscheidet über den gegenständlichen Antrag wie folgt:

- I) Gemäß § 38 (1) i.V.m. §§ 5, 14, 105, 111 und 112 WRG wird der Firma Brenner Basistunnel BBT SE, Grabenweg 3, 6020 Innsbruck die wasserrechtliche Bewilligung zur Errichtung der eingangs näher beschriebenen Messstellen im Vennbach und in der Sill im Gemeindegebiet Gries a. Br. nach Maßgabe der vorgelegten und signierten Projektsunterlagen unter folgenden Nebenbestimmungen erteilt:

a) Messstelle Vennbach:

1. Die Pegellatte ist bündig auf die Ufermauer zu montieren.
2. Im Zuge der Baumaßnahmen dürfen keine Baumaschinen, Materialien, o. ä. im Gerinne gelagert werden.
3. Nach Abschluss der Bauarbeiten ist die Baustelle ordnungsgemäß aufzuräumen, Baureste und provisorische Einbauten sind aus dem Bachbett zu entfernen.
4. Nach Beendigung der Messzeit sind sämtliche Anlagenteile wieder ordnungsgemäß zu entfernen.

b) Messstelle Sill:

1. Die Maßnahme ist durch ein hierzu befugtes Unternehmen nach den anerkannten Regeln der Technik auszuführen.
2. Die fertig gestellten Bauten sind dauernd in einem ordnungsgemäßen Bauzustand zu erhalten.
3. Während der Bauarbeiten ist für eine einwandfreie Wasserabkehr unter Beachtung der Bestandsverhältnisse der Ufer zu sorgen.
4. Alle Schäden, die durch die Bauarbeiten entstehen, sind umgehend zu beheben oder ortsüblich zu vergüten.
5. Die Edelstahlschwelle an der Gerinnesohle der Sill darf maximal 15 cm über die derzeit bestehende Gerinnesohle ragen.
6. Die Bauarbeiten haben so zu erfolgen, dass angrenzende Liegenschaften möglichst geschont bleiben.
7. Werden durch die Bauarbeiten fremde Versorgungsleitungen (Kabel, Kanäle, Wasserleitungen) berührt, ist rechtzeitig vor Baubeginn das Einvernehmen mit dem jeweiligen Eigentümer herzustellen.
8. Nach Abschluss der Bauarbeiten ist die Baustelle ordnungsgemäß aufzuräumen, Baureste und provisorische Einbauten sind aus dem Bachbett zu entfernen.
9. Nach Beendigung der Messzeit sind sämtliche Anlagenteile wieder ordnungsgemäß zu entfernen.

- II) Gemäß § 111 (4) WRG gelten die erforderlichen Dienstbarkeiten auf den Gpn. 1580/1 und 1752 KG. Gries als eingeräumt, soweit nicht anders lautende Vereinbarungen vorliegen oder getroffen werden.

- B) Die Bezirkshauptmannschaft Innsbruck als Naturschutzbehörde I. Instanz gemäß § 42 (1) Tiroler Naturschutzgesetz 2005, zuletzt geändert mit LGBl. Nr. 57/2007 (in der Folge kurz TNSchG), entscheidet über den gegenständlichen Antrag wie folgt:

Gemäß § 7 (1) lit. b und (2) lit. a Zi. 1 i.V.m. § 29 (2) lit. a Zi. 1 sowie § 29 (5) und (7) TNSchG, wird der Firma Brenner Basistunnel BBT SE, Grabenweg 3, 6020 Innsbruck die naturschutzrechtliche Bewilligung zur Errichtung der eingangs näher beschriebenen Messstellen im Vennbach und in der Sill im Gemeindegebiet Gries a. Br. nach Maßgabe der vorgelegten und signierten Projektunterlagen erteilt.

Kostenspruch

Die Verfahrenskosten setzen sich zusammen aus

- der Kommissionsgebühr gemäß § 1 (1) Landes-Kommissionsgebührenverordnung 2007, LGBl. Nr. 10/2007, im Betrage von € 208,--
- den Barauslagen für den Sachverständigen für Wildbach- und Lawinenverbauung gemäß § 76 (1) Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, im Betrage von € 28,35
- der Bundesverwaltungsabgabe gemäß Tarifpost 128 lit. c Bundes-Verwaltungsabgabenverordnung 1983, zuletzt geändert mit BGBl. II Nr. 371/2006, im Betrage von € 16,30
- der Landesverwaltungsabgabe gemäß Tarifpost VIII/62 der Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2001, LGBl. Nr. 50 zuletzt geändert mit LGBl. Nr. 79/2006, im Betrage von € 220,--

Der Gesamtbetrag von € 472,65 ist gemäß §§ 77 - 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 von der Firma Brenner Basistunnel BBT SE binnen 2 Wochen nach Rechtskraft des gegenständlichen Bescheides mittels beiliegenden Zahlscheines an die Bezirkshauptmannschaft Innsbruck zu überweisen.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass noch Stempelgebühren in der Höhe von insgesamt € 69,80 (€ 13,-- für den Antrag, € 13,20 für die Verhandlungsschrift, 2 x € 21,80 für die Projekte) zu entrichten sind. Dieser Betrag ist in der am Zahlschein angeführten Gesamtsumme enthalten.

Beurkundung

Gemäß § 111 (3) WRG wird beurkundet, dass die Firma Brenner Basistunnel BBT SE mit dem Verwalter des Bundes/Öffentliches Wassergut folgendes Übereinkommen getroffen hat:

Im Rahmen der wasserwirtschaftlichen Beweissicherung hat die Konsenswerberin Quellschüttungen, Niederschläge und Abflüsse kontinuierlich zu erfassen. Kontinuierliche Messungen sind die Voraussetzung für die Beschreibung des Wasserkreislaufes und die Erkennung allfälliger Auswirkungen des Bauvorhabens auf den Wasserhaushalt.

Seitens des Verwalters des öffentlichen Wassergutes wird gegen das vorliegende Projekt kein Einwand erhoben, wenn nachstehende Bedingungen vom Konsenswerber bzw. seinen Rechtsfolgern eingehalten werden:

Der Verwalter des öffentlichen Wassergutes gestattet die Errichtung und den Ausbau von nachstehenden kontinuierlichen Messsystemen bei Gerinne-Messstellen im Bereich Brennersee mit einer Bestandsdauer von voraussichtlich 20 Jahren:

- Vennbach nach Autobahndurchlass, GST-Nr. 1580/1, EZ 206, KG 81201
- Sill nach Autobahndurchlass, GST-Nr. 1752, EZ 272, KG 81201

Die Republik Österreich haftet dem Konsenswerber für keine an den Messsystemen eintretenden Schäden, die durch Elementarereignisse, z. B. Hochwässer oder sonstige Einflüsse entstehen.

Die Konsenswerberin verpflichtet sich, die Ergebnisse der Messungen dem hydrografischen Dienst Tirol (Abt. Wasserwirtschaft, Sachgebiet Hydrografie) kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Die Ersitzung und Verbücherung von Rechten ist ausgeschlossen.

Die Vereinbarung erlischt unabhängig von der Bestandsdauer, wenn dem Konsenswerber bzw. dessen Rechtsnachfolger, die für die Errichtung und den Ausbau der gegenständlichen Messsysteme behördlichen Bewilligungen versagt oder wenn sie ihm ganz oder teilweise entzogen werden, wenn sie durch Fristablauf oder sonstige Gründe erlöschen, oder wenn die Messsysteme aus sonstigen Gründen nicht mehr benötigt werden oder nicht benützt werden dürfen.

Alle Abänderungen und Nebenabreden zu dieser Vereinbarung haben nur Gültigkeit, wenn sie schriftliche vereinbart werden. Schriftlichkeit ist insbesondere auch für eine Änderung dieser Bestimmung an sich erforderlich.

Die Parteien beantragen gemäß § 111 Abs.3 WRG 1959 die Beurkundung nachstehenden Übereinkommens im Bescheid.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von zwei Wochen, gerechnet vom Tag der Zustellung an, das Rechtsmittel der Berufung bei der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck eingebracht werden. Die Berufung ist schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder auf andere technisch mögliche Weise einzubringen. Sie hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet, und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine allfällige Berufung gebührenpflichtig ist (Eingabe mit € 13,20, Beilagen mit € 3,60 je Bogen, maximal € 21,80). Diese Gebühren werden von der Behörde mit der Zustellung der Berufungsentscheidung vorgeschrieben.

Begründung

Aufgrund des Ergebnisses des gemäß den Bestimmungen des 2. Teiles des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 durchgeführten Ermittlungsverfahrens, insbesondere der am 31. 8. 2007 gemäß § 107 WRG durchgeführten mündlichen Verhandlung mit Lokalaugenschein ergibt sich folgender Sachverhalt:

Der **Amtssachverständige für Wasserbau** gab folgende Stellungnahme ab:

Bei Einhaltung der Nebenbestimmungen besteht aus wasserbautechnischer Sicht kein Einwand.

Der **Amtssachverständige für Wildbach- und Lawinenverbauung** äußerte sich wie folgt:

Aus Sicht des Schutzes vor Naturgefahren ist bei gegenständlichem Projekt lediglich die Abflussmessung im Vennbach relevant. Hier ist geplant eine berührungslose Wasserstandshöhenmessung mittels Radar durchzuführen. Ergänzend dazu soll eine Pegellatte an der Ufermauer installiert werden.

Gegen die Erteilung der Bewilligung bestehen keine Bedenken, da es sich um äußerst geringfügige Maßnahmen handelt, welche den Durchflussquerschnitt nicht beeinträchtigen und kein Abflusshindernis darstellen.

Die Aufnahme der Auflagen in den Bescheid wird empfohlen:

Der **Amtssachverständige für Limnologie** gab Folgendes zu Protokoll:

Bei projektgemäßer Ausführung und Betrieb der Anlagen wird aus gewässerökologischer Sicht kein Einwand kein Einwand gegen die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung erhoben.

Der **Amtssachverständige für Naturkunde** gab folgende Stellungnahme ab:

Grundsätzlich wird bezüglich der geplanten Gerinnepegelmessstellen am Vennbach und in der Sill vollinhaltlich auf die limnologische Stellungnahme verwiesen.

Weiters wurden im Rahmen der mündlichen Verhandlung folgende **Parteienäußerungen** zu Protokoll gegeben:

Mag. Heide Paul als Vertreterin des Landesumweltanwaltes:

Nachdem der Einbau der beantragten Messstellen auf 20 Jahre befristet und an die Baumaßnahmen des Brenner Basistunnels gebunden ist, erhebt der Landesumweltanwalt bei projektsgemäßer Ausführung und Einhaltung sämtlicher von den ASV geforderten Nebenbestimmungen keinen Einwand gegen die Bewilligung des geplanten Vorhabens.

Bund/öffentliches Wassergut:

Eine Vereinbarung wurde bereits abgeschlossen. Es wird ersucht, diese im Wasserrechtsbescheid zu beurkunden.

Sonstige Einwände wurden gegen die beiden geplanten Messstellen am Vennbach und in der Sill nicht vorgebracht. Die Vereinbarungen mit den betroffenen Grundeigentümern liegen vor.

Gemäß § 38 (1) WRG ist nebst der sonst etwa erforderlichen Genehmigung zur Errichtung und Abänderung von Brücken, Stegen und von Bauten an Ufern, dann von anderen Anlagen innerhalb der Grenzen des Hochwasserabflusses fließender Gewässer sowie von Unterführungen unter Wasserläufen, schließlich von Einbauten in stehende öffentliche Gewässer auch die wasserrechtliche Bewilligung einzuholen, wenn eine solche nicht schon nach den Bestimmungen des § 9 oder des § 41 leg. cit. erforderlich ist. Die Bewilligung kann auch zeitlich befristet erteilt werden.

Aufgrund des § 5 (1) WRG ist die Einwilligung des betroffenen Grundeigentümers eine unerlässliche Voraussetzung für die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung nach § 38 (1) leg. cit.

Gemäß § 14 WRG ist bei Wasserbauten aller Art dem Bewilligungswerber die Herstellung der zum Schutze der Sicherheit von Personen und Eigentum erforderlichen Vorkehrungen sowie der zur Aufrechterhaltung der bisherigen, zur Vermeidung wesentlicher Wirtschafterschwernisse notwendigen Verkehrsverbindungen (Brücken, Durchlässe und Wege) aufzuerlegen, sofern nicht die Herstellung solcher Verkehrsanlagen durch Zusammenlegung von Grundstücken oder auf andere geeignete Weise entbehrlich oder abgegolten wird.

Im öffentlichen Interesse kann gemäß § 105 (1) WRG ein Antrag auf Bewilligung eines Vorhabens insbesondere dann als unzulässig angesehen werden oder nur unter entsprechenden Auflagen und Nebenbestimmungen bewilligt werden, wenn unter anderem eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder gesundheitsschädliche Folgen zu befürchten wären, eine erhebliche Beeinträchtigung des Ablaufes der Hochwässer zu besorgen ist, das beabsichtigte Unternehmen mit bestehenden oder in Aussicht genommenen Regulierungen von Gewässern nicht im Einklang steht, ein schädlicher Einfluss auf den Lauf, die Höhe, das Gefälle oder die Ufer der natürlichen Gewässer herbeigeführt würde, die Beschaffenheit des Wassers nachteilig beeinflusst würde, eine wesentliche Beeinträchtigung oder Gefährdung der Naturschönheit entstehen kann, sich ergibt, dass ein Unternehmen zur Ausnutzung der motorischen Kraft eines

öffentlichen Gewässers einer möglichst vollständigen wirtschaftlichen Ausnutzung der in Anspruch genommenen Wasserkraft nicht entspricht.

Bestimmungen über den Inhalt der Bewilligung enthält vor allem auch § 111 (1) und (2) WRG. Danach hat die Wasserrechtsbehörde nach Beendigung aller erforderlichen Erhebungen und Verhandlungen, wenn der Antrag nicht als unzulässig abzuweisen ist, über Umfang und Art des Vorhabens und die von ihm zu erfüllenden Auflagen zu erkennen.

Gemäß § 112 (1) WRG sind zugleich mit der Bewilligung angemessene Fristen für die Bauvollendung der bewilligten Anlage, bei Wasserbenutzungsanlagen allenfalls unter Hinweis auf die Rechtsfolgen des § 27 (1) lit. f leg. cit., kalendermäßig zu bestimmen. Gemäß § 27 (1) lit. f leg. cit. erlöschen Wasserbenutzungsrechte durch Unterlassung der Inangriffnahme des Baues oder der Fertigstellung der bewilligten Anlage binnen der im Bewilligungsbescheide hiezu bestimmten oder nachträglich verlängerten Frist.

Gemäß § 7 (1) lit. b TNSchG bedarf außerhalb geschlossener Ortschaften die Errichtung, Aufstellung und Anbringung von Anlagen im Bereich von fließenden natürlichen Gewässern und von stehenden Gewässern mit einer Wasserfläche von mehr als 2.000 m² einer Bewilligung.

Gemäß § 7 (2) lit. a Zi. 1 TNSchG bedarf außerhalb geschlossener Ortschaften die Errichtung, Aufstellung und Anbringung von Anlagen, sowie die Änderung von Anlagen, sofern die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 berührt werden im Bereich der Uferböschung von fließenden natürlichen Gewässern und eines 5 m breiten, von der Uferböschungskrone landeinwärts zu messenden Geländestreifens einer Bewilligung.

Gemäß § 29 (2) lit. a Zi. 1 TNSchG darf eine naturschutzrechtliche Bewilligung für die Errichtung von Anlagen in Gletscherschigebieten nach § 5 Abs. 1 lit. d Z. 3 (§ 6 lit. c), eine über die Instandhaltung oder Instandsetzung hinausgehende Änderung einer bestehenden Anlage im Bereich der Gletscher, ihrer Einzugsgebiete und ihrer im Nahbereich gelegenen Moränen (§ 6 lit. f), für Vorhaben nach den §§ 7 Abs. 1 und 2, 8, 9, 27 Abs. 3 und 28 Abs. 3 nur erteilt werden, wenn das Vorhaben, für das die Bewilligung beantragt wird, die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 nicht beeinträchtigt.

Auf Grund der gutachtlichen Stellungnahme des Amtssachverständigen für Naturkunde konnte eine derartige grobe und dauerhafte Beeinträchtigung – insbesondere bei Einhaltung der nunmehr vorgeschriebenen Nebenbestimmungen - ausgeschlossen werden und somit die beantragte Bewilligung erteilt werden.

Im Übrigen stützt sich die Entscheidung auf die im Spruch (einschließlich Kostenspruch) angeführten Bestimmungen.

Ergeht an folgende Parteien:

- | | |
|--|----|
| 1. Firma Brenner Basistunnel BBT SE, Grabenweg 3, 6020 Innsbruck | RS |
| 2. Landesumweltanwalt, Landhaus, 6010 Innsbruck | ZS |

Für den Bezirkshauptmann:

Lechleitner

Nachrichtlich zur Kenntnis ohne Parteistellung:

- | | |
|--|------|
| 1. Firma ILF Beratende Ingenieure, Feldkreuzstraße 3, 6063 Rum
als Projektant | |
| 2. Gemeinde Gries a. Br., 6156 Gries a. Br. | Mail |
| 3. Herrn Naturschutzbeauftragten Georg Mahnke, Sadrachstrasse 28/19, 6020 Innsbruck | Mail |
| 4. Bund/öffentliches Wassergut, Amt der Tiroler Landesregierung, Baubezirksamt
Innsbruck, Fachbereich Wasserbau, Valiergasse 1, 6020 Innsbruck | Mail |
| 5. Herrn Hubert Steiner, Venn 237, 6156 Gries a. Br. (als Fischereiberechtigter) | |
| 6. Herrn Mag. Georg Ebenbichler, im Hause | Mail |
| 7. ASFINAG Alpenstraßen GmbH, Rennweg 10a, 6020 Innsbruck | |
| 8. Amt der Tiroler Landesregierung, Baubezirksamt Innsbruck, Fachbereich
Wasserwirtschaft, Valiergasse 1, 6020 Innsbruck | Mail |
| 9. Forsttechnischer Dienst für Wildbach- und Lawinenverbauung, Gebietsbauleitung
Mittleres Inntal, Postfach 163, Liebeneggstraße 11, 6020 Innsbruck | Mail |
| 10. Herrn Ing. Karl Rosenberger, Bezirksleiter der Tiroler Bergwacht, Hilberweg 11,
6401 Inzing | Mail |
| 11. Tiroler Bergwacht, Einsatzstelle Steinach und Umgebung, z. Hd. des Einsatzstellenleiters | Mail |

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Nele

